

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-11 li-bo

4. Juli 2018

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem E-Mail Rundschreiben vom 21. 6. 2018 haben wir über die Verabschiedung der Novelle des Kommunalverfassungsrechtes durch den Landtag berichtet. Das nunmehr veröffentlichte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) ist im Wesentlichen am 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

Über die Inhalte des Gesetzentwurfes hatten wir insbesondere mit unserem E-Mail Rundschreiben vom 20. 12. 2018 und dem KNSA-Beitrag Nr. 110/2018 sowie über die von uns abgegebenen Stellungnahmen mit dem E-Mail Rundschreiben vom 13. 2. 2018 sowie dem KNSA-Beitrag Nr. 206/2018 berichtet.

I.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Landesgesetzgeber wesentlichen Kritikpunkten der kommunalen Spitzenverbände nicht gefolgt ist. Das betrifft insbesondere die erhebliche Ausweitung der direkt-demokratischen Beteiligungsrechte.

Somit ist es bei den folgenden Regelungen geblieben:

- Der Einwohnerantrag ist nur noch von 3 % statt bisher 5 % zu unterzeichnen, wobei die Höchstzahl der jeweils vorzulegenden Unterschriften grundsätzlich unter diesem Quorum liegt (§ 25 KVG LSA).

- Beim Bürgerbegehren hat die Verwaltung den Vertretungsberechtigten eine Kosten-schätzung zu der verlangten Maßnahme zu übermitteln (§ 26 KVG LSA).
- Bei einem Bürgerentscheid gilt nunmehr ein Zustimmungsquorum von 20 % (bisher 25 %) und die Verwaltung ist verpflichtet, spätestens 25 Tage vor dem Bürgerent-scheid alle Bürger über die Auffassung der Vertretung und die Auffassung der Vertre-tungsberechtigten zum Gegenstand des Bürgerbegehrens zu informieren (§ 27 KVG LSA).

II.

Auch ist der Landesgesetzgeber der kommunalen Forderung nach einem konnexitätsgerechten Mehrbelastungsausgleich durch die mit dem Gesetz neu eingeführten Standards und übertra-genen Aufgaben nicht gefolgt. Beispielhaft ist auf § 80 (Beteiligung gesellschaftlicher Grup-pen) zu verweisen. Nach der Neuregelung sind nunmehr alle Kommunen verpflichtet (Soll-vorschrift), Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftliche Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische In-teressen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Obwohl die Vorgängerregelung in § 80 KVG LSA (Ausländer und Migrationsbeiräte) nur die Interessenvertretung von Zuwande-rern betraf, soll die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf alle gesellschaftlich relevanten Gruppen unverständlicherweise nach Auffassung des Landesgesetzgebers nicht zu einem aus-gleichspflichtigen Mehrbedarf nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA führen.

III.

Die vom Landtag beschlossenen Gesetzesänderungen folgen im Wesentlichen dem Gesetzent-wurf der Landesregierung.

Auf folgende Änderungen im Vergleich zum Regierungsentwurf ist hinzuweisen:

Artikel 1 - Kommunalverfassungsgesetz

§ 10 (Hauptsatzung)

Es bleibt dabei, dass die Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse nach Abs. 2 zukünftig von der Genehmigungspflicht der Hauptsatzung ausge-nommen sind. Allerdings treten entsprechende Änderungen nicht bereits mit der Beschluss-fassung in Kraft, sondern sind nunmehr unmittelbar nach der Beschlussfassung zunächst orts-üblich bekannt zu machen.

§ 25 (Einwohnerantrag) und § 26 (Bürgerbegehren)

- a) Anstelle des ursprünglich vorgesehenen eigenständigen Rederechtes für die Vertretungs-berechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerentscheiden ist nunmehr ein Anhörungs-und Anwesenheitsrecht bei allen Sitzungen der Vertretung statuiert worden.
- b) Es bleibt zwar dabei, dass die hierzu stattfindenden Beratungen der Vertretung und der Ausschüsse öffentlich sind. Neu ist, dass nunmehr auch die Ausschlussgründe nach § 52 Abs. 2 KVG LSA Anwendung finden.

§ 38 (Wahl, Wahlperiode der Vertretung)

Das Selbstauflösungsrecht der Vertretung nach Abs. 3 ist nicht sofort in Kraft getreten, sondern wird erst zu Beginn der neuen Kommunalwahlperiode ab 1. Juli 2019 eingeführt.

§ 58 (Niederschrift)

Abs. 2 der Vorschrift wurde neu gefasst. Danach entscheidet die Vertretung nicht mehr über Einwendungen gegen die Niederschrift, sondern hat stets über die Niederschrift abzustimmen. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 92 (Verbandsgemeinderecht - Eigentum)

Abs. 3 wurde insgesamt neu gefasst. Danach ist die Verbandsgemeinde weiterhin berechtigt, Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die im Eigentum einer Mitgliedsgemeinde stehen, zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe zu nutzen und die erforderlichen Investitions-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen.

Daneben ist die Mitgliedsgemeinde bei Investitions-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (unabhängig von ihrer Aufgabenträgerschaft und der Eigentümerstellung) nunmehr berechtigt, Fördermittel und bei entsprechender Leistungsfähigkeit eigene Finanzmittel einzubringen. Die Einzelheiten sind durch Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde zu regeln. Der Entwurf der Vereinbarung und ggf. erforderliche Änderungen sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und dürfen erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden.

Die Mitgliedsgemeinden bleiben ebenso berechtigt, Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die im Eigentum der Verbandsgemeinde stehen, zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu nutzen und die erforderlichen Investitions-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Auch in diesem Fall sind Einzelheiten durch Vereinbarung zu regeln mit Vorlagepflicht des Entwurfes bei der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 108 (Kreditaufnahmen)

Die Vorschrift wurde um einen neuen Abs. 5 ergänzt, wonach der Abschluss von Derivatgeschäften oder vergleichbaren Finanzgeschäften der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

§ 137 (Überörtliche Prüfung)

Abs. 1 wurde durch einen neuen Satz 3 ergänzt. Danach kann der Landesrechnungshof auf Ersuchen der zuständigen oder der oberen Kommunalaufsichtsbehörde die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden unter 25.000 Einwohner überörtlich prüfen.

§ 141 (Inhalt der Prüfung)

Durch einen neuen Abs. 4 wird dem Rechnungsprüfungsamt die Möglichkeit eingeräumt, zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses einen Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen.

§ 161 (Ausführung des Gesetzes)

Es ist dabei geblieben, dass alle Kommunen nach dem neuen Abs. 3 verpflichtet sind, am Haushaltskennzahlensystem des Innenministeriums teilzunehmen. Die Vorschrift ist jedoch um eine Bestimmung ergänzt worden, wonach das Innenministerium das Nähere über die Erhebung dieser Haushaltseckdaten durch Verordnung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände regelt.

Artikel 4 - Kommunalwahlgesetz

§ 29 (Stimmzettel)

Die durch eine Änderung in Abs. 7 ursprünglich vorgesehene Regelung, wonach bei der Wahl zum Amt eines Hauptverwaltungsbeamten, eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, eines Ortsbürgermeisters oder Ortsvorstehers mit nur einem Kandidaten die Abgabe von Nein-Stimmen möglich sein soll, wurde gestrichen.

IV.

Das Gesetz ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

Die Regelungen über die vorzeitige Auflösung der Vertretung (§ 38 KVG LSA) und über eine vorzeitige Abwahl des Ortsvorstehers (§ 86 KVG LSA) treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die nach § 98 Abs. 3 KVG LSA vorgesehene Ausdehnung der Ausgleichsverpflichtung auf den Finanzhaushalt tritt erst am 1. Januar 2023 in Kraft.

* * *

Die Landesgeschäftsstelle wird die Muster für die Hauptsatzungen der Verbandsgemeinden, Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden und Einheitsgemeinden sowie das Muster einer Geschäftsordnung in nächster Zeit überarbeiten und nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport den Verbandsmitgliedern zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter